

**Vorlage
für die Sitzung
des Jugendhilfeausschusses der Stadtgemeinde Bremen
am 08.03.2024**

TOP 6

Verwaltungsanweisung zu § 42 Abs.1 SGB VIII

A. Problem

In der Stadtgemeinde Bremen bitten in nicht geringer Anzahl unbegleitete minderjährige Ausländer:innen (umA) um Inobhutnahme gemäß § 42 Abs. 1 SGB VIII, für die nach § 88a Abs. 2 SGB VIII oder nach § 88a Abs. 3 SGB VIII die Zuständigkeit eines anderen Jugendamtes besteht. Dabei handelt es sich sowohl um umA, die zuvor in der Stadtgemeinde Bremen gemäß § 42a Abs. 1 SGB VIII vorläufig in Obhut genommen worden und dann umverteilt worden waren (Rückkehrer*), als auch um umA, bei denen diese Voraussetzung nicht vorliegt („Jugendhilfestellenfälle“).

B. Lösung

Die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration hat das Verwaltungsverfahren in diesen Fällen jetzt durch Verwaltungsanweisung geregelt. Diese Verwaltungsanweisung wird dem städtischen Jugendhilfeausschuss anliegend zur Kenntnis gegeben.

C. Alternativen

Werden nicht empfohlen.

D. Finanzielle und personalwirtschaftliche Auswirkungen / Genderprüfung

Der Anspruch auf Erstattung der entstandenen Kosten für die Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII ist entsprechend der aktuellen BAGLJÄ-Empfehlung gemäß § 89b Abs. 1 SGB VIII analog bei dem nach § 88a Abs. 2 bzw. 3 SGB VIII zuständigen Jugendamt geltend zu machen.

Die Verwaltungsanweisung hat keine personalwirtschaftlichen Auswirkungen.

Die Verwaltungsanweisung gilt für die Verfahren bei umA aller Geschlechter.

E. Beteiligung / Abstimmung

Nicht erforderlich.

F. Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Einer Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz steht nichts entgegen.

G. Beschlussvorschlag

Der Jugendhilfeausschuss nimmt die Verwaltungsanweisung zur Kenntnis.

Anlage:

Verwaltungsanweisung zu § 42 Abs.1 SGB VIII

Bremen, 13. Februar 2024

Verwaltungsanweisung zu § 42 Abs. 1 SGB VIII

Jugendhilfestellefälle / Inobhutnahme von umA-Rückkehrern, für die die
Zuständigkeit eines anderen Jugendamtes besteht

Inhalt

1	Ausgangssituation	2
2	Geltungsbereich	2
3	Rechtliche Grundlagen	2
	3.1 Rechtsgrundlagen	2
	3.2 Rechtlicher Hintergrund	2
4	Verwaltungsverfahren	3
	4.1 Fallkonstellationen	3
	4.2 Ablehnung bzw. Beendigung der Inobhutnahme	3
	4.3 Nicht-Tätigwerden des zuständigen Jugendamtes	4
	4.4 Anträge nach § 88a Abs. 2 Satz 3 SGB VIII	4
5	Kostenerstattung	4
6	Inkrafttreten	4

1 Ausgangssituation

In der Stadtgemeinde Bremen bitten in nicht geringer Anzahl unbegleitete minderjährige Ausländer:innen (umA) um Inobhutnahme gemäß § 42 Abs. 1 SGB VIII, für die nach § 88a Abs. 2 SGB VIII oder nach § 88a Abs. 3 SGB VIII die Zuständigkeit eines anderen Jugendamtes besteht. Dabei handelt es sich sowohl um umA, die zuvor in der Stadtgemeinde Bremen gemäß § 42a Abs. 1 SGB VIII vorläufig in Obhut genommen worden und dann umverteilt worden waren (Rückkehrer*), als auch um umA, bei denen diese Voraussetzung nicht vorliegt („Jugendhilfestellenfälle“).

2 Geltungsbereich

Diese Verwaltungsanweisung richtet sich an das Jugendamt der Stadtgemeinde Bremen und dort an die Fachdienste:

- Kinder- und Jugendnotdienst (KJND)
- Fachdienst 9 – Flüchtlinge, Integration & Familien (F9)
- Fachdienst Junge Menschen (FD JM)
- Fachdienst Wirtschaftliche Jugendhilfe (FD WJH)

3 Rechtliche Grundlagen

3.1 Rechtsgrundlagen

Die nachfolgenden Erläuterungen und Regelungen beziehen sich auf folgende gesetzliche Vorschriften:

- § 42 SGB VIII: Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen
- § 86d SGB VIII: Verpflichtung zum vorläufigen Tätigwerden
- § 88a SGB VIII: Örtliche Zuständigkeit für vorläufige Maßnahmen, Leistungen und die Amtsvormundschaft für unbegleitete ausländische Kinder und Jugendliche
- § 89b SGB VIII: Kostenerstattung bei vorläufigen Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen

3.2 Rechtlicher Hintergrund

Gemäß § 88a Abs. 2 SGB VIII und § 88a Abs. 3 i. V. m. Abs. 2 SGB VIII richtet sich die Zuständigkeit für die Inobhutnahme von umA sowie für die Gewährung erzieherischer Hilfen nach der SGB VIII-Zuweisungsentscheidung. In Fällen, in denen die Durchführung des Verteilverfahrens aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen ausgeschlossen war, ist das Jugendamt der vorläufigen Inobhutnahme auch für die Inobhutnahme gemäß § 42 Abs. 1 SGB VIII und die Gewährung von erzieherischen Hilfen zuständig.

Die so begründete originäre Zuständigkeit bleibt auch dann bestehen, wenn ein/e umA andernorts um Inobhutnahme bittet oder wenn eine dringende Gefahr für das Wohl der/des umA die Inobhutnahme erfordert. Derartige subsidiäre Inobhutnahmen sind zeitnah durch Übergabe des jungen Menschen an das zuständige Jugendamt zu beenden.

4 Verwaltungsverfahren

Bittet ein/e umA, für die/den die Zuständigkeit eines anderen Jugendamtes besteht, um Inobhutnahme, ist diese Bitte allein noch nicht ausreichend, um eine Verpflichtung des Jugendamtes zur Inobhutnahme zu begründen. Hinzutreten muss noch eine gegenwärtige oder unmittelbar bevorstehende Krisen- oder Notlagensituation, die vom Kind oder Jugendlichen alleine nicht gemeistert werden kann und Hilfe und Unterstützung notwendig macht (Krisenintervention). Eine entsprechende Prüfung hat umgehend zu erfolgen.

4.1 Fallkonstellationen

Hier sind zwei Konstellationen zu unterscheiden:

- 1) Das Inobhutnahmebegehren ist durch den Wunsch des jungen Menschen begründet, sich in der Stadtgemeinde Bremen aufzuhalten:

Werden durch den jungen Menschen den Wunsch begründende, überprüfbare Sachverhalte vorgetragen, sind diese dem örtlich zuständigen Jugendamt zu übermitteln. Bittet das örtlich zuständige Jugendamt in der Folge um Unterstützung bei der Überprüfung des Vorbringens, wird diese Unterstützung geleistet, wenn das ersuchende Jugendamt aufgrund tatsächlicher Gründe nicht in der Lage ist, die Überprüfung zeitnah selbst durchzuführen.

- 2) Die/der umA begründet das Inobhutnahmebegehren mit vermeintlichen Mängeln der Unterbringung und Betreuung am Zuweisungsort. Werden durch den jungen Menschen derartige Beschwerden vorgetragen, sind diese dem örtlich zuständigen Jugendamt zu übermitteln. Die Prüfung dieses Vorbringens und eine etwaige Abhilfe sind ausschließlich Aufgabe des örtlich zuständigen Jugendamtes.

In beiden Konstellationen ist dem jungen Menschen in geeigneter Weise zu vermitteln, dass das Zuweisungsjugendamt trotz seiner Abgängigkeit weiterhin zuständig bleibt und das hiesige Jugendamt nur hilfsweise tätig wird.

Bittet ein/e umA, für die/den die Zuständigkeit eines anderen Jugendamtes besteht, außerhalb der Geschäftszeiten des Jugendamtes bei einer Erstaufnahmeinrichtung um Aufnahme, ist diese verpflichtet, der Bitte zu entsprechen. Die Situation, die zur Aufnahme geführt hat, ist durch das Jugendamt am nächsten Werktag gemeinsam mit der/dem umA entsprechend des oben beschriebenen Vorgehens zu klären.

4.2 Ablehnung bzw. Beendigung der Inobhutnahme

Nach Rücksprache mit dem zuständigen Vormund ist die Inobhutnahme abzulehnen, wenn keine dringende Gefahr für den jungen Menschen vorliegt und eine Übergabe an den Vormund noch am selben Werktag möglich ist. Ist eine Übergabe am selben Werktag nicht möglich, wird der junge Mensch bis zum vereinbarten Übergabezeitpunkt in Obhut genommen. Ist für den jungen Menschen noch kein Vormund bestellt, erfolgt die Klärung mit dem für die Inobhutnahme originär zuständigen Jugendamt.

Gemäß § 42 Abs. 4 Nr. 1 SGB VIII endet eine bereits ausgesprochene Inobhutnahme durch Übergabe an die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten. Ist für die/den umA noch kein Vormund bestellt, wird die/der umA an das zuständige Jugendamt übergeben.

Ist eine unverzügliche Abholung des jungen Menschen durch den Vormund/ das zuständige Jugendamt nicht möglich, ist anzubieten, den jungen Menschen durch eine geeignete Person zum zuständigen Jugendamt zu begleiten, um ihn dort dem Vormund oder einer Fachkraft des Jugendamtes zu übergeben.

Tritt der junge Mensch die Rückreise nicht an oder kehrt er nach bereits erfolgter Rückreise in die Stadtgemeinde Bremen zurück, ist eine erneute Inobhutnahme auszusprechen und der Vormund bzw. das zuständige Jugendamt um seine unverzügliche Abholung zu bitten.

Ablehnung bzw. Beendigung der Inobhutnahme sind schriftlich zu bescheiden.

4.3 Nicht-Tätigwerden des zuständigen Jugendamtes

Wird eine Klärung der Situation durch das Nicht-Tätigwerden des zuständigen Jugendamtes erschwert und/oder kann die subsidiäre Inobhutnahme nicht innerhalb von zehn Werktagen beendet werden, ist der Fall der Fachdienstleitung vorzulegen. Diese prüft die Einschaltung der zuständigen Fach- und Dienstaufsicht des zuständigen Jugendamts sowie das Vorliegen einer Verpflichtung zum vorläufigen Tätigwerden gemäß § [86d](#) SGB VIII.

4.4 Anträge nach § 88a Abs. 2 Satz 3 SGB VIII

Bittet das zuständige Jugendamt um Zuständigkeitsübernahme nach § [88a](#) Abs. 2 Satz 3 SGB VIII, ist dieser Antrag der Fachdienstleitung zu übermitteln. Die Ablehnung eines Antrags nach § [88a](#) Abs. 2 Satz 3 SGB VIII steht der Leistung von Amtshilfe nicht entgegen.

5 Kostenerstattung

Der Anspruch auf Erstattung der entstandenen Kosten für die Inobhutnahme nach § [42](#) SGB VIII ist entsprechend der aktuellen BAGLJÄ-Empfehlung¹ gemäß § [89b](#) Abs. 1 SGB VIII analog bei dem nach § [88a](#) Abs. 2 bzw. 3 SGB VIII zuständigen Jugendamt geltend zu machen.

6 Inkrafttreten

Diese Verwaltungsanweisung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Die folgenden Verwaltungsvorschriften werden hiermit außer Kraft gesetzt:

- Fachliches Rundschreiben 01/2018 – Zuständigkeiten für auswärtige unbegleitete minderjährige Ausländer:innen in einer Maßnahme nach § 42 SGB VIII – vom 1. April 2017

Bremen, 13. Februar 2024

400-1 – Rolf Diener
Abteilungsleiter, Abteilung 2

450-JAL – Timon Grönert
Jugendamtsleiter

¹ Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter, 144. Empfehlung zur UMA-Kostenerstattung bei bundeslandübergreifendem Entweichen vom 4.12.2019